

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Islamwissenschaft I-**

vom 17. November 1999

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge-Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

(2) Das Grundstudium umfaßt

im Hauptfach höchstens 36 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach höchstens 22 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach höchstens 36 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach höchstens 14 Semesterwochenstunden.

(3) Grundlage des Studiums ist die wissenschaftliche Aneignung der Sprachen Arabisch, Türkisch, Persisch; hiervon sind im Hauptfach zwei, im Nebenfach eine auszuwählen, wobei Persisch im Nebenfach nicht gewählt werden kann.

§ 3 Verbindung mit anderen Studiengängen

(1) Islamwissenschaft I kann als Hauptfach nicht mit zwei der Nebenfächer Iranistik und Semitistik kombiniert werden.

(2) Islamwissenschaft I kann als Haupt- oder Nebenfach mit Semitistik als Haupt- oder Nebenfach nur kombiniert werden, wenn als Sprache bei Islamwissenschaft I nicht Arabisch gewählt wird.

- (3) Islamwissenschaft I kann als Hauptfach mit Iranistik nur kombiniert werden, wenn als Sprache bei Islamwissenschaft I nicht Persisch gewählt wird.
- (4) Wird Islamwissenschaft I (Hauptfach) mit Islamwissenschaft II (Nebenfach) kombiniert, müssen in dieser Verbindung alle drei klassischen Islam-sprachen (Arabisch, Türkisch, Persisch) gewählt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

Für die Magisterprüfung im Fach Islamwissenschaft I ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil-

Zulassungsvoraussetzung ist:

- 1. im Hauptfach: die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren (mit Referat und Hausarbeit bzw. vergleichbaren Leistungen);
im Nebenfach: die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren (mit Referat und Hausarbeit bzw. vergleichbaren Leistungen);
- 2. ferner im Hauptfach die erfolgreiche Abschlußklausur des Sprachkurses Arabisch IV, Türkisch IV oder Persisch IV. Der Sprachkurs darf nicht identisch sein mit der vor der Zwischenprüfung gewählten Sprache.
- 3. Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Klausurarbeit im Hauptfach dauert vier Stunden.
- (2) Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert etwa 60 Minuten.
- (3) Im Nebenfach entfällt die Klausur, stattdessen wird die mündliche Prüfung auf etwa 60 Minuten festgesetzt.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit: Das Thema kann aus dem gesamten Bereich des Faches gewählt werden. Die Magisterarbeit sollte den Umfang von 80 Seiten Maschinschrift nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeit: Die Klausurarbeit besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil ist ein Text aus den gewählten Sprachen ins Deutsche zu übersetzen und ausschnittsweise wissenschaftlich zu transkribieren. Im zweiten Teil sind Fragen zu Themen aus den vom Prüfling besuchten Lehrveranstaltungen, die den Stoff von mindestens 8 Semesterwochenstunden umfassen, zu beantworten.
- (3) Mündliche Prüfung: Gegenstand der mündlichen Prüfung sind im Hauptfach die Inhalte von drei Schwerpunktgebieten (Nebenfach: 2 Schwerpunktgebiete), in denen eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes sowie der Forschungslage erwartet wird. Der Prüfling hat die Möglichkeit, die Schwerpunktgebiete vorzuschlagen; ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags besteht hingegen nicht. Die mündliche Prüfung erstreckt sich hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf die Schwerpunktgebiete.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Islamwissenschaft- vom 8. Juli 1982 (W.u.K. 1982, S. 525), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für das Fach Islamwissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge - Besonderer Teil Islamwissenschaft- vom 8. Juli 1982 Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 22. Januar 2000, S. 14, geändert am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 527).